

BERICHT DER KIRCHENLEITUNG

über die Behandlung synodaler Anträge der 13. Tagung der Elften Kirchensynode,
die an die Kirchenleitung überwiesen wurden:

- Beschluss Nr. 3b:
- Antrag des Synodalen Breidenstein
 - Antrag des Synodalen Lenz
 - Antrag der Synodalen Dr. Pfeiffer
 - Antrag des Synodalen Ehrmann
 - Antrag des Synodalen Diehl
 - Antrag der Synodalen Belzer
 - Antrag des Theologischen Ausschusses
 - Antrag des Dekanats Rodgau (Drs. 75/15)
 - Antrag des Synodalen Wahl
 - Antrag der Jugenddelegierten
 - Antrag des Synodalen Schneider
- Beschluss Nr. 5:
- Antrag des Dekanats Wetterau (Drs. 80/15)
 - Antrag des Dekanats Darmstadt-Stadt (Drs. 94/15)
 - Antrag des Synodalen Dr. Volz
 - Antrag des Synodalen Reichard
 - Antrag des Synodalen Ruffert
 - Antrag der AG Dekanate Biedenkopf-Gladenbach (Drs. 87/15)
 - Antrag des Dekanats Rodgau (Drs. 76/15)
 - Antrag des Dekanats Wetterau (Drs. 79/15)
 - Antrag des Dekanats Dreieich
 - Antrag des Dekanats Alsfeld (Drs. 89/15)
 - Antrag des Dekanats Oppenheim (Drs. 93/15)
 - Antrag des Dekanats Offenbach (Drs. 92/15)
- Beschluss Nr. 10:
- Antrag des Synodalen Zobel
 - Antrag des Dekanats Wiesbaden (Dr. 78/15)
 - Antrag des Dekanats Idstein (Drs. 81/15)
 - Antrag des Dekanats Idstein (Drs. 82/15)
 - Antrag des Dekanats Bad Schwalbach (Drs. 84/15)
- Beschluss Nr. 11:
- Antrag des Synodalen Dr. Volz
- Beschluss Nr. 13:
- Antrag des Theologischen Ausschusses
- Beschluss Nr. 20:
- Antrag des Theologischen Ausschusses
 - Antrag des Dekanats Idstein (Drs. 83/15)
 - Antrag des Dekanats Bad Schwalbach (Drs. 85/15)
- Beschluss Nr. 29:
- Antrag des Dekanats Ried (Drs. 90/15)

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 14.04.2016
hier: Beschluss Nr. 3b der 13. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 3400-8 (Sch/Heb)

Anträge (zu Drucksachen Nr. 38/15 und 39/15) der Synodalen:

Lothar Breidenstein

Bei der Neukonzeption der Notfallseelsorge sind die Dienstverhältnisse von Pfarrerinnen und Pfarrern berührt.

Daher wird der Pfarrerausschuss in die Beratung einbezogen.

Andreas Lenz

Die in der Notfallseelsorge tätigen Pfarrer/innen werden während ihres Dienstes für die Notfallseelsorge von ihren sonstigen Dienstplichten befreit und von den Kollegen/innen ihres Dekanats vertreten.

Dr. Birgit Pfeiffer

Die Kirchenleitung möge prüfen, diejenigen Pfarrerinnen und Pfarrer, die sich nicht im Bereich der freiwilligen Notfallseelsorge und auch nicht in anderen übergemeindlichen Aufgaben und Diensten einbringen, stattdessen stärker als bisher in Vertretungsdienste für die freiwilligen Notfallseelsorgenden heranzuziehen. Damit könnten mehr Personen für die NFS gewonnen werden, wenn ihre Vertretung im normalen Dienst gewährleistet ist.

Volker Ehrmann

Pfarrer und Pfarrerinnen, die sich in der Notfallseelsorge engagieren, können/sollen von den Pflichtstunden im Religionsunterricht befreit werden.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Folgende Berichte werden entgegengenommen: ...

b. der Kirchenleitung ...

- Neukonzeption der Notfallseelsorge in der EKHN (Drs. 38/15) und Konzeption Seelsorge in der EKHN (Drs. 39/15)

Nachfolgendes Verfahren wird beschlossen:

- Die synodalen Anträge sowie die eingebrachten Redebeiträge werden als Material an die Kirchenleitung überwiesen.
- Der Theologische Ausschuss wird zur weiteren Beratung und Bearbeitung der Konzeption der Notfallseelsorge (Drs. 39/15, S. 31–36) um eine Stellungnahme gebeten.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 14.04.2016
hier: Beschluss Nr. 3b der 13. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 3400-8 (Sch/Heb)

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchenleitung hat das Zentrum Seelsorge und Beratung beauftragt, Vorschläge zur Stabilisierung und zur konzeptionellen Weiterentwicklung der Notfallseelsorge vorzulegen. Hierzu werden – orientiert an der Aufteilung des Kirchengebiets in Leitstellen – von März bis Mai 2016 insgesamt sechs regionale Anhörungen in den Propsteien Rheinhessen, Rhein-Main, Oberhessen, Starkenburg, Süd-Nassau und Nord-Nassau durchgeführt. Eingeladen sind haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende in der Notfallseelsorge, die DSVs der jeweiligen Dekanate sowie allgemein an der Notfallseelsorge interessierte Personen. Die Anhörungen haben zum Ziel, ein breites Meinungsbild zum gegenwärtigen Entwicklungsstand der Notfallseelsorge in der EKHN zu erheben und geeignete Maßnahmen zu ihrer Stabilisierung und Weiterentwicklung zu eruieren. Die gebündelten Ergebnisse dieser Anhörungen werden einer Arbeitsgruppe bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern des Arbeitsfelds, der Kirchenleitung, der Kirchensynode, der Kirchenverwaltung, des Pfarrerausschusses und des Zentrums Seelsorge und Beratung vorgelegt. Die von der Arbeitsgruppe erstellten Vorschläge sollen nach Beratung und Beschlussfassung durch die Kirchenleitung im Herbst 2016 der 2. Tagung der Zwölften Kirchensynode vorgelegt werden.

Durch die Zusammensetzung dieser Arbeitsgruppe wird dem Anliegen des Synodalen Breidenstein entsprochen.

Die Anträge der Synodalen Dr. Pfeiffer, Lenz und Ehrmann werden der Arbeitsgruppe zugeleitet und bei der Erarbeitung der Vorschläge zur Weiterentwicklung der Notfallseelsorge in der EKHN berücksichtigt.

Federführung: OKR Schuster

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 07.04.2016
hier: Beschluss Nr. 3b der 13. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 3400-8 (Sch/Heb)

Antrag des Synodalen Martin Diehl (zu Drucksachen Nr. 38/15 und 39/15):

Die Kirchenleitung und das Zentrum Seelsorge mögen sich dafür einsetzen, dass es in Stadt und Kreis Offenbach und vielen anderen Regionen nicht 2 konkurrierende Notfallseelsorgesysteme gibt.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Folgende Berichte werden entgegengenommen: ...

b. der Kirchenleitung ...

- Neukonzeption der Notfallseelsorge in der EKHN (Drs. 38/15) und Konzeption Seelsorge in der EKHN (Drs. 39/15)

Nachfolgendes Verfahren wird beschlossen:

- Die synodalen Anträge sowie die eingebrachten Redebeiträge werden als Material an die Kirchenleitung überwiesen.
- Der Theologische Ausschuss wird zur weiteren Beratung und Bearbeitung der Konzeption der Notfallseelsorge (Drs. 39/15, S. 31–36) um eine Stellungnahme gebeten.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

In der Stadt und im Landkreis Offenbach existieren getrennte Notfallseelsorgen der evangelischen und der katholischen Kirche. Die Dekanate beider Kirchen in dieser Region haben ihre Zusammenarbeit im Bereich der Notfallseelsorge vertraglich geregelt.

Neben dem kirchlichen Angebot arbeitet in dem genannten Bereich ein KIT-System des Deutschen Roten Kreuzes, das jedoch nur noch über wenige Einsatzkräfte verfügt.

Das Zentrum Seelsorge und Beratung wurde beauftragt, vor Ort Gespräche mit dem Ziel des Aufbaus einer Kooperation zu führen, um ein konkurrierendes Auftreten von Kirche und Rotem Kreuz auszuschließen.

Federführung: OKR Schuster

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 07.04.2016
hier: Beschluss Nr. 3b der 13. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 3400-8 (Sch/Heb)

Antrag der Synodalen Martina Belzer (zu Drucksache Nr. 38/15 und 39/15):

Problemanzeige der Hauptamtlichen in der Notfallseelsorge

- hohes Auftreten von Burn out
- Vakanzen, weil niemand (der das System kennt) den Job machen will

→ daraus ergibt sich ein Hinweis auf syst. Problem.

Dafür müssen Lösungen gefunden werden.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Folgende Berichte werden entgegengenommen: ...

b. der Kirchenleitung ...

- Neukonzeption der Notfallseelsorge in der EKHN (Drs. 38/15) und Konzeption Seelsorge in der EKHN (Drs. 39/15)

Nachfolgendes Verfahren wird beschlossen:

- Die synodalen Anträge sowie die eingebrachten Redebeiträge werden als Material an die Kirchenleitung überwiesen.
- Der Theologische Ausschuss wird zur weiteren Beratung und Bearbeitung der Konzeption der Notfallseelsorge (Drs. 39/15, S. 31–36) um eine Stellungnahme gebeten.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchenleitung hat bereits am 15. Oktober 2015 beschlossen, dass Ruheständlerinnen und Ruheständler, die sich in der Leitung der Notfallseelsorge engagieren (in Systemen, deren hauptamtliche Leitungsstelle vakant ist) im Umfang eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses angestellt werden können. Voraussetzung ist, dass diese Ruheständlerinnen und Ruheständler entweder ein Notfallseelsorge-System in ihrer aktiven Dienstzeit geleitet haben oder über fundierte Erfahrungen in der Notfallseelsorge verfügen. Durch diese Regelung sollen Vertretungen in Vakanz-Zeiten in der Leitung eines Systems ermöglicht und erleichtert werden.

Die von der Synodalen Belzer formulierte grundsätzliche Problemanzeige wurde bei den regionalen Anhörungen zur Notfallseelsorge vielfach bestätigt. Sie wird bei der weiteren Erarbeitung der Vorschläge zur Entwicklung der Notfallseelsorge in der EKHN bearbeitet und berücksichtigt.

Federführung: OKR Schuster

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 08.02.2016
hier: Beschluss Nr. 3b der 13. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 1311-2015

Antrag des Theologischen Ausschusses (zu Drucksache Nr. 40/15):

Die Kirchenleitung wird gebeten, bei einer künftigen Revision der Kirchengemeindegewahlordnung folgenden Vorschlag, den der Theologische Ausschuss der 11. Kirchensynode unterbreitet, zu bedenken und zu prüfen:

Dieser Vorschlag fügt den in der gültigen KGWO genannten drei vorhandenen Wahlverfahren ein viertes hinzu: neben die Einheitswahl sowie die echte und die unechte Bezirkswahl träte die „modifizierte Einheitswahl“.

Die Kirchenvorstände hätten beim Prüfen dessen, was für die Gemeinde am sinnvollsten ist, noch etwas mehr Auswahl. Die neue Variante ist der Versuch, die Vorteile der drei bekannten Verfahren zu berücksichtigen und ihre Nachteile zu vermeiden.

Das hier skizzierte Verfahren ist vor allem konstruiert für Gemeinden, die aus der Fusion mehrerer ehemals selbstständiger Kirchengemeinden hervorgegangen sind.

Für eine Kirchengemeinde hingegen, die siedlungsmäßig homogen ist und die keine Bezirke kennt, ist es uninteressant. Für eine aus mehreren Dörfern oder Stadtteilen neu gebildete Gemeinde oder für eine durch Fusion vergrößerte Gemeinde kann es interessant sein. Selbstverständlich würde keine Kirchengemeinde zu diesem Verfahren gezwungen.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Folgende Berichte werden entgegen genommen:

...

der Kirchenleitung: ...

- Evaluationsbericht zur Kirchenvorstandswahl 2015 (Drs. 40/15)

Die folgenden Materialien werden an die Kirchenleitung und die Zwölfte Kirchensynode überwiesen: ...

- Der Antrag des Theologischen Ausschusses zur Drs. 40/15 zu einer künftigen Revision der Kirchengemeindegewahlordnung, ...

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Den Antrag des Theologischen Ausschusses wird die Kirchenleitung bei der Überarbeitung der Kirchengemeindegewahlordnung (KGWO) für die nächste Kirchenvorstandswahl im Jahr 2021 berücksichtigen. Es ist geplant, alle Evaluationsergebnisse der letzten Kirchenvorstandswahl zu sichten und in einer Arbeitsgruppe Änderungsvorschläge zu erarbeiten, die dann der Kirchensynode vorgelegt werden.

Federführung: Oberkirchenrätin Zander

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 08.02.2016
hier: Beschluss Nr. 3b der 13. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 1311-2015

Antrag des Dekanats Rodgau (Drucksache Nr. 75/15):

Die Landessynode möge beschließen: Die Synode bittet die Kirchenleitung, die Erfahrungen aus der letzten Kirchenvorstandswahl in geeigneter Form auszuwerten und – unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus den anderen Landeskirchen – Empfehlungen für die nächste Wahl zu formulieren.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Folgende Berichte werden entgegen genommen:

...

der Kirchenleitung: ...

- Evaluationsbericht zur Kirchenvorstandswahl 2015 (Drs. 40/15)

Die folgenden Materialien werden an die Kirchenleitung und die Zwölfte Kirchensynode überwiesen:

...

- Der Antrag des Dekantes Rodgau (Drs. 75/15) zur Auswertung der letzten Kirchenvorstandswahl.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Den Antrag des Dekanats Rodgau wird die Kirchenleitung bei der Überarbeitung der Kirchengemeindevahlordnung (KGWO) für die nächste Kirchenvorstandswahl im Jahr 2021 berücksichtigen. Es ist geplant, alle Evaluationsergebnisse der letzten Kirchenvorstandswahl zu sichten und in einer Arbeitsgruppe Änderungsvorschläge zu erarbeiten, die dann der Kirchensynode vorgelegt werden.

Federführung: Oberkirchenrätin Zander

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 25.02.16
hier: Beschluss Nr. 3 b der 13. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 1259 B 1

Antrag des Synodalen Hans-Jörg Wahl, Usingen, Dekanat Hochtaunus (Drucksache Nr. 42/15):

Die Kirchenleitung wird gebeten von Ihren Mitarbeitenden in den Fachstellen und den Jugendvertreterinnen und -vertretern einen Leitfaden für Kirchenvorstände erstellen zu lassen, der die Perspektive Jugendlicher als Aufgabe für die kirchliche Arbeit in den Blick nimmt, um ihn synodal beraten zu können.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

„Perspektivwechsel in der Kirche notwendig – Lebensphase Jugend im Fokus kirchlichen Handelns der EKHN

Bericht 2015 zur Lebenssituation der Jugend und zur Evangelischen Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) (Drs. 42/15).

Nachstehende Anträge werden als Material an die Kirchenleitung überwiesen:

- Die Kirchenleitung wird gebeten, von den Mitarbeitenden in den Fachstellen und den Jugendvertreterinnen und Jugendvertretern einen Leitfaden für Kirchenvorstände erstellen zu lassen, der die Perspektive Jugendlicher als Aufgabe für die kirchliche Arbeit in den Blick nimmt, um ihn synodal beraten zu können.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchenleitung hat die Arbeitsgemeinschaft Kinder und Jugend der EKHN (AKJ) bzw. deren Unter-Arbeitsgruppe „gerechte kirchliche Jugendpolitik“ um die Erstellung eines Leitfadens für Kirchenvorstände gebeten. Dieser Leitfaden hat insbesondere die Lebensphase Jugend und eine gerechte kirchliche Jugendpolitik für die EKHN zum Thema.

Der Entwurf des Leitfadens soll in die Frühjahrssynode 2017 eingebracht und synodal beraten werden.

Federführung: Landesjugendpfarrer Gernot Bach-Leucht, Zentrum Bildung

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 02.03.2016
hier: Beschluss Nr. 3 b der 13. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 1259 B 1

Antrag der Jugenddelegierten der Synode (Drucksache Nr.42/15):

Die Kirchenleitung wird beauftragt, einen partizipativen Prozess zur Entwicklung einer „gerechten kirchlichen Jugendpolitik“ für die gesamte EKHN zu initiieren. Als erste Schritte sind die Entwicklung eines Haushaltschecks und eines Jugendchecks in den Blick zu nehmen.

Über den Fortgang des Prozesses wird jährlich im Rahmen des Berichtes der Kirchenleitung berichtet.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Perspektivwechsel in der Kirche notwendig – Lebensphase Jugend im Fokus kirchlichen Handelns der EKHN

Bericht 2015 zur Lebenssituation der Jugend und zur Evangelischen Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) (Drs. 42/15)

Nachstehende Anträge werden als Material an die Kirchenleitung überwiesen:

- Die Kirchenleitung wird beauftragt, einen partizipativen Prozess zur Entwicklung einer „gerechten kirchlichen Jugendpolitik“ für die gesamte EKHN zu initiieren. Als erste Schritte sind die Entwicklung eines Haushaltschecks und eines Jugendchecks in den Blick zu nehmen. Über den Fortgang des Prozesses wird im Rahmen des Berichts der Kirchenleitung berichtet.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Der Fachbereich Kinder und Jugend im Zentrum Bildung, die Arbeitsgemeinschaft Kinder und Jugend der EKHN (AKJ) bzw. deren Unter-Arbeitsgruppe „gerechte kirchliche Jugendpolitik“ entwickeln derzeit eine Konzeption für den Prozess der Initiierung einer gerechten kirchlichen Jugendpolitik für die gesamte EKHN. Die vorzulegende Konzeption soll den Prozess als einen partizipativen ermöglichen. Jugend- und Haushaltscheck sollen darin enthalten sein. In einem ersten Schritt zu einer gerechten kirchlichen Jugendpolitik startete am 12.02.2016 die zweitägige Konferenz der Kinder- und Jugendarbeit des Fachbereiches Kinder und Jugend im Zentrum Bildung in der Evangelischen Akademie in Arnoldshain mit fünfzig Teilnehmenden aus vielen Bereichen der Kinder- und Jugendarbeit der gesamten EKHN.

Im nächsten Schritt erhält die neue AG „gerechte kirchliche Jugendpolitik“ den Auftrag, neben der Konzeption, dem Haushaltscheck und dem Jugendcheck, ein Ranking der zu leistenden Aufgaben zu erstellen.

Im Rahmen des Berichtes der Kirchenleitung für die Frühjahrsynode 2017 wird die Kirchensynode über den Stand der Umsetzung unterrichtet.

Federführung: Landesjugendpfarrer Gernot Bach-Leucht, Zentrum Bildung

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 15.03.2016
hier: Beschluss Nr. 3 b der 13. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 1259 B 1

Antrag des Synodalen Thilo Schneider, Treis, Kirchberg (Drucksache Nr. 42/15):

Die KL wird gebeten, ein Konzept zu erarbeiten, wie der Anteil der unter 40 jährigen bzw. unter 30 jährigen in der Kirchensynode angehoben werden kann.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

„Perspektivwechsel in der Kirche notwendig – Lebensphase Jugend im Fokus kirchlichen Handelns der EKHN

Bericht 2015 zur Lebenssituation der Jugend und zur Evangelischen Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) (Drs. 42/15)

Nachstehende Anträge werden als Material an die Kirchenleitung überwiesen:

- Die Kirchenleitung wird gebeten, ein Konzept zu erarbeiten, wie der Anteil der unter 40-jährigen bzw. 30-jährigen, in der Kirchensynode angehoben werden kann.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchenleitung weist auf die Problematik hin, dass die Steuerung der Altersstruktur von Kirchensynodalen nicht auf der Seite der Kirchenleitung, sondern auf der Seite der Dekanate liegt. Insofern wäre eine Quotierung an dieser Stelle kontraproduktiv und würde die mittlere Ebene schwächen.

Darum empfiehlt die Kirchenleitung, zunächst werbend jüngere Kirchensynodale zu gewinnen, wie es beispielweise bei Fachtag- und Fortbildungsformaten geschieht, die in der Vergangenheit vom Fachbereich Kinder und Jugend im Zentrum Bildung, der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau e.V. (EJHN) und der Ehrenamtsakademie gemeinsam angeboten wurden und auch zukünftig angeboten werden.

Federführung: Landesjugendpfarrer Gernot Bach-Leucht, Zentrum Bildung

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 25.02.2016
hier: Beschluss Nr. 5 der 13. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 3681 - 14

Antrag des Dekanats Wetterau (Drucksache Nr. 80/15):

Die Synode des Dekanats Wetterau bittet die Kirchensynode, bei ihren kommenden Haushaltsberatungen folgendes zu beschließen:

Aus den Mehreinnahmen des vergangenen Jahres in Höhe von ca. 30 Mio. Euro sollen für das HHJahr 2016 zusätzlich 15 Mio. Euro für die Flüchtlingsarbeit im Bereich der EKHN bereitgestellt werden und zwar je 5 Mio. Euro für folgende Bereiche:

- Schnelle Hilfemaßnahmen beim Herrichten von geeignetem Wohnraum in kirchlichen Gebäuden in den Gemeinden.
- Finanzierung von KiTa-Plätzen von Flüchtlingen in kirchlichen KiTas
- Ausweitung von Stellen in den Dekanaten zur Begleitung und Koordination von ehrenamtlicher Arbeit für Flüchtlinge.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Nachfolgende Anträge werden als Material für die Bewirtschaftung der zusätzlichen 5.000.000 Euro für die Flüchtlingsarbeit an die Kirchenleitung gegeben:

- Der Antrag des Dekanates Wetterau (Drs. 80/15) zur Finanzierung der Flüchtlingsarbeit im Bereich der EKHN.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Mit dem Beschluss Nr. 5 der 13. Tagung der Elften Kirchensynode zum Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes der EKHN für das Haushaltsjahr 2016 (Dr. 53/15) wurde für die mittelfristige Arbeit mit Flüchtlingen insgesamt ein Betrag von 20,9 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Mit diesem Beschluss wurde das Anliegen des Antrags aufgenommen.

Federführung: OKR Knoche

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 29.03.2016
hier: Beschluss Nr. 5 der 13. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 3681 - 14

Antrag der Dekanatssynode des Evangelischen Dekanats Darmstadt-Stadt (Drucksache Nr. 94/15):

Die Kirchensynode möge beschließen, aus dem Haushaltsüberschuss 2014 einen Betrag von 10 Mio. € einzusetzen zur zeitlich befristeten Erhöhung (2016-2020) der Zuweisungen an die Dekanate für den Gemeindepädagogischen Dienst.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Nachfolgende Anträge werden als Material für die Bewirtschaftung der zusätzlichen 5.000.000 Euro für die Flüchtlingsarbeit an die Kirchenleitung gegeben: ...

- Der Antrag des Dekanates Darmstadt-Stadt (Drs. 94/15) in Bezug auf die inhaltlichen Zusammenhänge zur Flüchtlingsarbeit.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

In den Ausführungen zum Beschluss der Dekanatssynode werden unter anderem als inhaltliche Begründung zusätzlich notwendige Angebote im Rahmen des gemeindepädagogischen Dienstes für Kinder und Jugendliche aus geflüchteten und/oder vertriebenen Familien oder für Kinder und Jugendliche, die unbegleitet nach Deutschland gekommen sind, benannt. Ebenso eine zusätzliche Unterstützung der Ehrenamtlichen, die mit diesen Zielgruppen arbeiten.

Die Kirchenleitung verweist in diesem Zusammenhang die Dekanate an das Vergabegremium für die Flüchtlingsmittel. Dort können im Rahmen der Vergabekriterien und Projektbezogen entsprechende Mittel beantragt werden. Eine pauschale Zuweisung aus den Mitteln des Flüchtlingsfonds an die Dekanate für den Gemeindepädagogischen Dienst ist nicht vorgesehen.

Federführung: OKR Knoche

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 29.03.2016
hier: Beschluss Nr. 5 der 13. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 3681 - 14

**Antrag des Synodalen Gunter Volz, Stadtdekanat Frankfurt am Main
(zu Drucksachen Nr. 53/15 und 65/15):**

Der Fonds „Arbeit und Qualifizierung“ im Handlungsfeld Gesellschaftliche Verantwortung (s. Teilbudget B051; Pkt. 2.3 Haushaltsbuch S. 237) wird für arbeitsmarktintegrative Maßnahmen für Flüchtlinge aus den zusätzlichen Mitteln für Flüchtlingsarbeit p.a. auf 1.000.000 Euro aufgestockt.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Nachfolgende Anträge werden als Material für die Bewirtschaftung der zusätzlichen 5.000.000 Euro für die Flüchtlingsarbeit an die Kirchenleitung gegeben: ...

- Der Antrag zur Aufstockung des „Arbeit und Qualifizierung“ im Handlungsfeld Gesellschaftliche Verantwortung (s. Teilbudget B051; Pkt. 2.3 Haushaltsbuch S. 237) wird für arbeitsmarktintegrative Maßnahmen für Flüchtlinge aus den zusätzlichen Mitteln für Flüchtlingsarbeit p.a. auf 1.000.000 Euro aufgestockt.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Für die Vergabe der von der Synode im November 2015 bewilligten Mittel für Flüchtlingsarbeit hat die Kirchenleitung im Dezember 2015 ein Vergabegremium eingesetzt und OKRin Christine Noschka, OKR Detlev Knoche, Pfr. Andreas Lipsch und Hildegund Niebch in das Gremium entsandt. Vom Kirchensynodalvorstand wurden in das Gremium entsandt: Gisela Kögler (Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung), Rechtsanwalt Thomas Busch (Synodaler und Fachmann in Asylfragen), Dekan Ulrich Reichard (Finanzausschuss), Pfr. Wolfgang Prawitz (Kirchensynodalvorstand). Ein weiteres Mitglied vertritt die Gesamtmitarbeitervertretung. Das Gremium entscheidet über Anträge bis zu einem Fördervolumen von 100.000 Euro. Anträge die dies Fördervolumen übersteigen oder zusätzliche Personalstellen betreffen, sind der Kirchenleitung zur abschließenden Entscheidung vorzulegen.

Mit Datum vom 27.01.2016 hat die Vergabekommission „Arbeit und Qualifizierung“ ein ausführliches Konzept für arbeitsmarktintegrative Maßnahmen für Flüchtlinge in den Jahren 2016 – 2025 vorgelegt und damit den Antrag des Synodalen Volz unterstützt. Dieses Konzept geht von einem Finanzbedarf von insgesamt 1.826.000 Euro über den angegebenen Zeitraum von 10 Jahren aus.

In seiner Sitzung am 22.03.2016 hat das Vergabegremium für die Flüchtlingsmittel diesen Antrag eingehend beraten. In der Debatte um den Antrag und um die Höhe der beantragten Fördermittel wurden Fragen formuliert, die eine weitere Beratung des Gremiums mit den Antragstellern notwendig macht. Für die nächste Sitzung des Vergabegremiums (geplant für den 12.07.2016) ist dieses Gespräch mit Vertretern und Vertreterinnen des Vergabegremiums „Arbeit und Qualifizierung“ geplant.

Federführung: OKR Knoche

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 29.03.2016
hier: Beschluss Nr. 5 der 13. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 3681 - 14

Antrag des Synodalen Ulrich Reichard, Dekanat Weilburg (zu Drucksache Nr. 65/15):

1. Eine weitere 0,5 Stelle Unabhängige Flüchtlingsberatung (ggf. befristet zunächst auf 3 Jahre) im Raum des Evangelischen Dekanates Weilburg.
2. Eine weitere 0,5 Stelle Flüchtlingsseelsorge (ggf. befristet zunächst auf 3 Jahre) im Raum des Evangelischen Dekanates Weilburg.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Nachfolgende Anträge werden als Material für die Bewirtschaftung der zusätzlichen 5.000.000 Euro für die Flüchtlingsarbeit an die Kirchenleitung gegeben: ...

- Der Antrag für (1) eine weitere 0,5 Stelle Unabhängige Flüchtlingsberatung (ggf. befristet zunächst auf 3 Jahre) im Raum des Evangelischen Dekanates Weilburg und (2) eine weitere 0,5 Stelle Flüchtlingsseelsorge (ggf. befristet zunächst auf 3 Jahre) im Raum des Evangelischen Dekanates Weilburg.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Für die Vergabe der von der Synode im November 2015 bewilligten Mittel für Flüchtlingsarbeit hat die Kirchenleitung im Dezember 2015 ein Vergabegremium eingesetzt und OKRin Christine Nuschka, OKR Detlev Knoche, Pfr. Andreas Lipsch und Hildegund Niebch in das Gremium entsandt. Vom Kirchensynodalvorstand wurden in das Gremium entsandt: Gisela Kögler (Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung), Rechtsanwalt Thomas Busch (Synodaler und Fachmann in Asylfragen), Dekan Ulrich Reichard (Finanzausschuss), Pfr. Wolfgang Prawitz (Kirchensynodalvorstand). Ein weiteres Mitglied vertritt die Gesamtmitarbeitervertretung. Das Gremium entscheidet über Anträge bis zu einem Fördervolumen von 100.000 Euro. Anträge die dies Fördervolumen übersteigen oder zusätzliche Personalstellen betreffen, sind der Kirchenleitung zur abschließenden Entscheidung vorzulegen.

Der Antrag wurde dem Vergabegremium zur weiteren Bearbeitung vorgelegt. Eine fachliche Beratung des Dekanates Weilburg hat stattgefunden und dem Antragsteller wurde nahegelegt, einen Antrag auf Förderung bei der ARD Deutsche Fernsehlotterie – Deutsches Hilfswerk zu stellen. Die dazu notwendigen Eigenmittel werden nach Bewilligung aus Mitteln des EKHN-Flüchtlingsfonds zur Verfügung gestellt. Das Dekanat Weilburg ist dieser Empfehlung gefolgt und hat einen entsprechenden Antrag gestellt. Dieser war zur Zeit der Abfassung dieses Berichtes noch nicht abschließend entschieden.

Federführung: OKR Knoche

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 29.03.2016
hier: Beschluss Nr. 5 der 13. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 3681 - 14

Antrag des Synodalen Detlef Ruffert, Dekanat Gladenbach (zu Drucksache Nr. 65/15):

Die Mittel für niedrigschwellige Projekte in Gemeinden und Dekanaten werden auf 1 Mio. € heraufgesetzt im Rahmen des Gesamtkonzeptes.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Nachfolgende Anträge werden als Material für die Bewirtschaftung der zusätzlichen 5.000.000 Euro für die Flüchtlingsarbeit an die Kirchenleitung gegeben: ...

- Der Antrag zur Heraufsetzung der Mittel für niedrigschwellige Projekte in Gemeinden und Dekanaten auf 1 Million Euro im Rahmen des Gesamtkonzeptes (*für die mittelfristige Arbeit mit Flüchtlingen im Rahmen der EKHN 2016-2025*).

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Für die Vergabe der von der Synode im November 2015 bewilligten Mittel für Flüchtlingsarbeit hat die Kirchenleitung im Dezember 2015 ein Vergabegremium eingesetzt und OKRin Christine Noshka, OKR Detlev Knoche, Pfr. Andreas Lipsch und Hildegund Niebch in das Gremium entsandt. Vom Kirchensynodalvorstand wurden in das Gremium entsandt: Gisela Kögler (Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung), Rechtsanwalt Thomas Busch (Synodaler und Fachmann in Asylfragen), Dekan Ulrich Reichard (Finanzausschuss), Pfr. Wolfgang Prawitz (Kirchensynodalvorstand). Ein weiteres Mitglied vertritt die Gesamtmitarbeitervertretung. Das Gremium entscheidet über Anträge bis zu einem Fördervolumen von 100.000 Euro. Anträge die dies Fördervolumen übersteigen oder zusätzliche Personalstellen betreffen, sind der Kirchenleitung zur abschließenden Entscheidung vorzulegen.

In seiner Sitzung am 22.03.2016 hat das Vergabegremium für die Flüchtlingsmittel diesen Antrag eingehend beraten und der Kirchenleitung einstimmig eine entsprechende Erhöhung der Mittel für niedrigschwellige Projekte in Gemeinden und Dekanaten um 400.000 Tausend Euro auf 1 Million Euro empfohlen. Die Kirchenleitung ist dieser Empfehlung gefolgt und hat eine entsprechende Erhöhung der Mittel auf 1 Million Euro beschlossen.

Federführung: OKR Knoche

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 11.03.2016
hier: Beschluss Nr. 5 der 13. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 3521-21 (Hr/Lc)

Antrag der Arbeitsgemeinschaft der Dekanate Biedenkopf und Gladenbach (Drucksache Nr. 87/15)

Die Kirchensynode möge im Rahmen der Haushaltsberatungen für 2016 fort folgende ausreichende finanzielle Mittel für eine zentrale Geschäftsführung in Verbund- oder Dekanatsträgerschaftsmodellen von Kindertageseinrichtungen bereitstellen.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Nachstehende Anträge werden als Material an die Kirchenleitung geben: ...

- Der Antrag der Arbeitsgemeinschaft der Dekanate Biedenkopf und Gladenbach (Drs. 87/15), zur Finanzierung der Dekanatsträgerschaft von Kindertagesstätten.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Für die Geschäftsführung von gemeindeübergreifenden Trägerschaften ist gemäß der Verwaltungsverordnung für den Betrieb von Kindertagesstätten im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kindertagesstättenverordnung – KiTaVO) eine finanzielle Ausstattung von 0,8 Stunden wöchentlich pro Kindertagesstättengruppe vorgesehen. Gemäß § 25 Abs.1 S. 2 KiTaVO, soll der Stellenanteil für eine Geschäftsführung den Umfang einer vollen Stelle nicht überschreiten. Weitere Stellenanteile sind in der Regel für die Sachbearbeitung einzusetzen. Die Finanzierung dieser Geschäftsführungsstellen wird gemäß dem Beschluss der Kirchenleitung vom 08.10.2015, zu 85% von der EKHN aus Kirchensteuermitteln finanziert. Die Beteiligung der Kommunen liegt bei 15%, da die Kommunen ebenfalls von der Professionalisierung der Trägerstrukturen profitieren. Die erforderlichen finanziellen Mittel von insgesamt 2,4 Millionen Euro werden schrittweise in den Haushalt eingestellt, bis 2021 diese Summe erreicht ist. Die für die Trägerstrukturen vorgesehenen Mittel werden im Kindertagesstättenbudget kompensiert.

Federführung: Fachbereichsleitung Kindertagesstätten, Sabine Herrenbrück

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 25.02.2016
hier: Beschluss Nr. 5 der 13. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 3470-10.1 (Wi/Vw)

Antrag des Dekanats Rodgau (Drucksache Nr. 76/15):

Die Dekanatssynode des Evangelischen Dekanats Rodgau stellt folgenden Antrag: Die EKHN-Synode möge die derzeitige Projektfinanzierung in Höhe von 15.000 Euro pro Jahr und Einrichtung für die Familienzentren in der EKHN nach Auslauf der Förderung mit einer Pauschalfinanzierung in gleicher Höhe weiter führen.

Antrag des Dekanats Wetterau (Drucksache Nr. 79/15):

Die Kirchensynode möge beschließen, dass die bisher durch gesamtkirchliche Mittel geförderten Familienzentren auf Antrag auch nach Ablauf der jetzigen Förderperiode weiterhin finanziell unterstützt werden, um eine nachhaltige Verstetigung der begonnenen Arbeit zu ermöglichen.

Antrag des Dekanats Dreieich:

Die Kirchensynode möge beschließen, dass die bisher durch gesamtkirchliche Mittel geförderten Familienzentren auf Antrag auch nach Ablauf der jetzigen Förderperiode weiterhin finanziell unterstützt werden, um eine nachhaltige Verstetigung der begonnenen Arbeit zu ermöglichen.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Nachstehende Anträge werden als Material an die Kirchenleitung gegeben:

- Die Anträge der Dekanate Rodgau (Drs. 76/15) und Wetterau (Drs. 79/15) zur Verlängerung der Zuschüsse für Familienzentren.

Überweisungsbeschluss des Kirchensynodalvorstandes vom 16.12.2015 zum Antrag des Dekanats Dreieich:

Im Sinne der Beschlusslage der Elften Kirchensynode bei ihrer 13. Tagung, hat der KSV entschieden, den verspätet eingegangenen Antrag des Dekanats Dreieich, welcher dem Antrag des Dekanats Wetterau nahezu inhaltsgleich ist, ebenfalls als Material an die Kirchenleitung zu geben.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung der Anträge:

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 23.08.2012 beschlossen, dem Programm „Familienzentren gestalten: Anschubfinanzierung zur Förderung von Familienzentren als gemeindliche Netzwerke“ zuzustimmen. Die Anschubfinanzierung wurde gewährt, um Netzwerkstrukturen aufbauen zu können und die dafür eventuell notwendige Koordinierungsarbeit zu fördern.

In der Ausschreibung der Fach- und Fördergrundsätze vom 05.07.2013 wurde unter Top 3 die Finanzierungsfrage wie folgt festgelegt:

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 25.02.2016
hier: Beschluss Nr. 5 der 13. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 3470-10.1 (Wi/Vw)

„Es ist ein Förderzeitraum von 3 Jahren vorgesehen. Nach Ablauf der Förderung müssen die Träger und / oder Dekanate die Weiterförderung der Familienzentren durch öffentliche und / oder private Mittel und Einnahmen sicherstellen, um die begonnene Arbeit fortzusetzen.“

Da die Fach- und Fördergrundsätze die Bedingungsgrundlage für die Beantragung darstellten, ist eine Verstetigung der Anschubfinanzierung nicht vorgesehen.

Federführung: Heike Wilsdorf, Leiterin des Fachbereichs Erwachsenenbildung und Familienbildung im Zentrum Bildung

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 15.03.2016
hier: Beschluss Nr. 5. der 13. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 2310 (Kir/Knö/ScMc)

Antrag des Dekanats Alsfeld (Drucksache Nr. 89/15):

Die Kirchensynode der EKHN wird aufgefordert, Personalkostenerhöhungen, die die Kirchengemeinden und die Dekanate nicht beeinflussen können, insbesondere Stundenerhöhungen z. B. bei den Chorleitern, durch höhere Zuweisungen voll auszugleichen.

Antrag des Dekanats Oppenheim (Drucksache Nr. 93/15):

Die Dekanatssynode beantragt die ausdrückliche Finanzausstattung der Gemeinden pro Kirchenmusikdienstauftrag mindestens mit dem Betrag, der die Anpassung der Vergütung an die neue Arbeitszeitregelung auffängt.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Nachstehende Anträge werden als Material an die Kirchenleitung gegeben: ...

Die Kirchenleitung wird gebeten, den Finanzausschuss hinsichtlich der Finanzierung bei der zugesagten Verfolgung der Themen nachfolgender Anträge zu beteiligen:

- Des Antrages des Dekanates Alsfeld (Drs. **89/15**) zum finanziellen Ausgleich für nicht beeinflussbare Personalkostenerhöhungen der Kirchengemeinden.
- Des Antrages des Dekanates Oppenheim (Drs. **93/15**) zur Finanzausstattung der Gemeinden pro Kirchenmusikdienstauftrag.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Am 17.12.2014 hatte die Arbeitsrechtliche Kommission die Anpassung der Arbeitszeitwerte für den nebenberuflichen kirchenmusikalischen Dienst beschlossen. Diese Anpassung ist nach langjähriger Beratung aller Beteiligten eine Reaktion auf den Stellenwert des Arbeitsfeldes Kirchenmusik, der in der EKHN zu 90 % von nebenberuflichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern wahrgenommen wird. Die Anpassung drückt die Wertschätzung für diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus, die sich neben ihrem Hauptberuf regelmäßig und verlässlich engagieren und für ihre Tätigkeit durch Unterricht, Übung und Prüfungen qualifizieren. Diese Qualitätssicherung liegt im Interesse der EKHN, die die kirchenmusikalische Arbeit zum Verkündigungsdienst zählt. Erfreulicherweise ist durch veränderte Aus- und Fortbildungsangebote an vielen Stellen eine Qualitätssteigerung zu beobachten. Die Kirchenmusik wird in vielen Gemeinden sehr hoch geschätzt. Mancherorts haben sich die musikalischen Gruppen vielfältig ausdifferenziert.

In der Erhöhung der Arbeitszeitwerte wird die Möglichkeit einer qualitativen Steuerung und konzeptionellen Entwicklung gesehen. Dabei ist der kirchenmusikalische Dienst auf Dekanatsebene in seiner Aufgabenwahrnehmung einer systematischen Betrachtung durch den Ausschuss für Kirchenmusik zu unterziehen, die zu konzeptionellen Anpassungen und Veränderungen führen kann. In manchen Fällen kann zu Kooperationen ermutigt werden. Vielleicht sind auch Veränderungen in der Schwerpunktsetzung der Haushalte vorzunehmen, auf eine verstärkte Drittmitte-

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 15.03.2016
hier: Beschluss Nr. 5. der 13. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 2310 (Kir/Knö/ScMc)

leinwerbung zuzugehen oder schließlich Arbeitsinhalte zu reduzieren.

Nach der Anpassung der Arbeitszeitwerte blieb die Höhe der Zuweisungen für den nebenberuflichen kirchenmusikalischen Dienst unverändert.

Bei der Finanzierung der Orgelstellen wird es vermutlich nicht zu größeren Veränderungen kommen, hier bleibt es in der Regel bei 12,5 Stunden im Monat für eine volle Orgelstelle. Bei Chorleitungsstellen kann sich rechnerisch ein größerer Stellenanteil ergeben, da die Dauer der Chorprobe erstmalig in die Berechnungen einfließt. Allerdings werden ebenfalls erstmalig die Mitwirkung in bis zu vier Gottesdiensten und zwei weiteren Gemeindeversammlungen pro Jahr in die Arbeitszeitwerte für Chorleitung integriert – bislang konnten diese gesondert abgerechnet werden.

Werden die neuen Arbeitszeitwerte angewendet, erhöht sich bei einer 90 – 120minütigen Chorprobe pro Woche der jährliche Finanzbedarf je nach Eingruppierung um ca. 1.000,-- bis 1.300,-- Euro.

Die bisherigen Rückmeldungen aus Gemeinden zeigen, dass Finanzierungsschwierigkeiten vor allem dort auftreten, wo Musikerinnen und Musiker mit hauptberuflicher kirchenmusikalischer Qualifikation bzw. Schulmusikexamen nebenberuflich als Chorleiterinnen oder Chorleiter tätig sind.

In 2009 wurde vereinbart, dass dieser Personenkreis in die Tarifgruppe E 8 eingruppiert werden kann, die den Regelsatz für den nebenberuflichen kirchenmusikalischen Dienst (E 4 ohne Qualifikation, E 5 mit D-Qualifikation, E 7 mit C-Qualifikation) überschreitet. Danach kann eine höher qualifizierte Person angestellt werden, wenn das zu übertragende Tätigkeitsniveau dieser Qualifikation entspricht (Hochschulabschluss Kirchenmusik oder Schulmusik). Der Anstellungsträger entscheidet in diesem Fall, ob er die dafür erforderlichen Mittel bereitstellen kann.

Zur Zeit findet in den betreffenden Dekanaten eine Evaluation der kirchenmusikalischen Arbeit statt, die zu den o. a. Schwerpunkten innerhalb des Dekanats ermutigen soll. Gleichzeitig wird geprüft, unter welchen Voraussetzungen zusätzliche Finanzmittel für den nebenberuflichen kirchenmusikalischen Dienst bereitgestellt und auf Antrag abgerufen werden können.

Der Finanzausschuss wird zu gegebener Zeit im erforderlichen Umfang in die Beratungen einbezogen.

Federführung: Landeskirchenmusikdirektorin Christa Kirschbaum
Oberkirchenrätin Dr. Petra Knötzele

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 11.03.2016
hier: Beschluss Nr. 5 der 13. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 3521-21 (Hr/Lc)

Antrag des Dekanats Offenbach (Drucksache Nr. 92/15):

Umsetzung der KitaVO

Antrag an die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau: Die Kirchensynode der EKHN möge beschließen, dass für die in der KitaVO vorgelegten Personalstunden – für Geschäftsführung, Hauswirtschafts- und Reinigungsbereich – im Haushalt der EKHN entsprechende Mittel eingestellt werden.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Nachstehende Anträge werden als Material an die Kirchenleitung gegeben: ...

- Der Antrag des Dekanats Offenbach (Drs. 92/15), zur Umsetzung der Kindertagesstättenverordnung (KitaVO).

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Kommunale Pflichtaufgaben durch gesetzliche Anforderungen, wie die Bereitstellung von Kindertagesstättenplätzen, können durch kirchliche Träger unterstützt werden. Etwaige Defizite, die durch die gesetzlichen Grundlagen und kommunale Beschlüsse entstehen, können hingegen nicht durch gesamtkirchliche Mittel kompensiert werden. Dies gilt insbesondere, wenn der politische Wille bei den beteiligten Akteuren besteht, den Kommunen, Gestaltungsspielräume zu ermöglichen. Aufgrund unterschiedlicher kommunaler Entscheidungen, kann es zu differentem Umgehen mit den gesetzlichen Grundlagen im Kindertagesstättenbereich kommen. Um aus dieser Situation den evangelischen Kindertagesstätten keinen Nachteil entstehen zu lassen, hat die EKHN bereits vor vielen Jahren die Rechtsgrundlage der Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO) eingeführt. Hierdurch wird eine Gleichbehandlung der evangelischen Kindertagesstätten weitgehend hergestellt, insbesondere dadurch, dass die KiTaVO als Vertragsbestandteil in den Betriebsverträgen mit den kommunalen Kooperationspartnern verankert wird.

Die Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetz (HKJGB) durch die Einführung des Kinderförderungsgesetz (KiFöG) führt nicht durchgehend zu Verschlechterungen in der personellen Ausstattung der pädagogischen Fachkräfte. Reduzierungen des pädagogischen Personals sind auf eine geringere Auslastung von Kindertagesstätten sowie kommunale Vorgaben bei der Personalbemessung zurückzuführen. Die Bemessung weiteren Personals für Reinigung und Hauswirtschaft in den Kindertagesstätten, ist kein Bestandteil des HKJGB, sondern der KiTaVO und wird von den Kommunen weitgehend anerkannt, da es sich um Personal handelt, das für den Betrieb einer Kindertagesstätte notwendig ist.

Federführung: Fachbereichsleitung Kindertagesstätten, Sabine Herrenbrück

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 14.04.2016
hier: Beschluss Nr. 10 der 13. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 4905- (Ht/Hef)

Antrag des Synodalen Zobel zur Drucksache Nr. 58/15

Die Synode möge beschließen, dass die Kirchenverwaltung ein Konzept erarbeitet, das den Verkauf oder den Abriss von Gebäuden bezuschusst.

Gerade in einem meist schmerzhaften Prozess, wenn es darum geht, sich von einem Gebäude zu trennen, ist ein positiver Anreiz hilfreich. Er gibt den Gemeinden die Mittel, um all die Veränderungen die mit einem solchen Gebäudeverlust verbunden sind, sorgfältig zu begleiten.

Die Mittel für solch einen Zuschuss sehe ich auf Seiten der Landeskirche in den nicht mehr notwendigen Abschreibungen, die ja auch auf Seiten der Landeskirche für die Gebäude getätigt werden müssen.

Man könnte z.B. diese Abschreibungen der nächsten 5 oder 10 Jahren den Gemeinden in diesem Zusammenhang zur Verfügung stellen.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Nachstehender Antrag wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen:

Die Kirchenverwaltung möge ein Konzept erarbeiten, das den Verkauf oder den Abriss von Gebäuden bezuschusst.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Unabhängig von der konkreten gemeindespezifischen Gebäudekonzeption, dem prioritären Erhalt von Kirchengebäuden und einer damit möglicherweise zusammenhängenden schon bestehenden besonderen Förderung aus den gesamtikirchlichen Bauzuweisungen, treten positive finanzielle Effekte durch einen Gebäudeverkauf oder –gerade auch bei der Kirchengemeinde auf:

- Die Abschreibungsaufwendungen entfallen zu 100% sowie je nach Gebäudetyp die Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens, so dass sich netto das Jahresergebnis um die Höhe des selbst zu kompensierenden Abschreibungsaufwands erhöht.
- Die Verpflichtung zur Bildung der Substanzerhaltungsrücklage - SERL - (jährliche Zuführung sowie theoretisch auch die aufzuholende Lücke zwischen Anschaffungs-/Baujahr und Gegenwart) entfällt in Höhe des Eigenmittelanteils und damit auch die u. U. notwendige Umschichtung aus anderen Reinvermögensbestandteilen.
- Je nach Verkaufsergebnis werden liquide Mittel erzielt. Liegt der Betrag über dem Restbuchwert des abgehenden Gebäudes, ergibt sich zudem eine Erhöhung des Reinvermögens, wird ein Wert darunter erzielt eine entsprechende Reduktion.
- Benötigt die Kirchengemeinde nachweislich weiterhin Räume für ihre Aufgaben (z.B. Dienstwohnung für Pfarrer/-innen, Gemeindebüro, Versammlungsräume etc.) übernimmt die Gesamtkirche 90% der Mietaufwendungen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 14.04.2016
hier: Beschluss Nr. 10 der 13. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 4905- (Ht/Hef)

Im gesamtkirchlichen Haushalt tritt hingegen zunächst keine Veränderung auf:

- Die gesamtkirchliche Beteiligung an den Baumaßnahmen kirchlicher Körperschaften erfolgen ebenso wie bisher aus den laufenden Kirchensteuermitteln. Die Gesamtkirche kann keine Abschreibungen auf die Gebäude anderer kirchlicher Körperschaften vornehmen. Sie muss stattdessen regelmäßig Finanzierungsbedarfe für eine durchschnittliche Anzahl jährlich rollierender kirchengemeindlicher Gebäudeinvestitionen übernehmen, die sich aus den von der Baubetreuung festgestellten Dringlichkeiten der ergeben. Nur rechnerisch entspricht diese Summe überschlägig einer fiktiv der Gesamtkirche zuzuordnenden Beteiligung an der jährlichen Abschreibung auf die Summe aller Kirchengemeindegebäude.
- Es ist kaum davon auszugehen, dass gerade jene Gebäude als erste aus dem jährlichen gesamtkirchlichen Mitfinanzierungsvolumen wegen Verkauf oder Abriss herausfallen, für die bereits eine Baugenehmigung erteilt wurde bzw. Baumaßnahmen beantragt und der benötigte Eigenmittelbeitrag nachgewiesen wurde. Unmittelbare Einsparungen werden daher zunächst kaum bei der Gesamtkirche entstehen (außer im Bereich der laufenden Gebäudezuweisungen für Betriebskosten und kleine Baumaßnahmen, die allerdings im vorliegenden Zusammenhang betragsmäßig eine weniger bedeutende Rolle spielen). Wahrscheinlicher ist, dass erst sehr sukzessive die Gesamtzahl der Gebäude sinkt und sich dies daher nur stark zeitversetzt auf das gesamtkirchliche Budget auswirkt. Dies bedeutete, dass die Zahlung eines zusätzlichen finanziellen Anreizes für abgängige Gebäude durch die Gesamtkirche bis auf weiteres zulasten des allgemeinen Baubudgets ginge und damit zulasten derjenigen Kirchengemeinden, deren Maßnahmen in absehbarer Zeit anstünden und die gesamtkirchlich mitzufinanzieren wären.
- Für Pfarrhäuser gilt selbst diese nur allmähliche Entlastung der Gesamtkirche nicht, da hier i. d. R. keine gesamtkirchliche Beteiligung an Baumaßnahmen erfolgt.
- Zumindest ein Teil der Kirchengemeinden wird zur Aufgabenerfüllung ersatzweise fremde Räume anmieten, wofür wiederum die Gesamtkirche hauptsächlich aufkommt.

Die Kirchenleitung sieht daher keinen Vorteil in der vorgeschlagenen finanziellen Förderung, vielmehr weist sie auf den Verdrängungseffekt im Gesamthaushalt hin. Ferner wird auch der gesamtkirchliche Haushalt mittel- und langfristig darauf angewiesen sein, dass parallel zu Einsparungen in den gesamtkirchlichen Budgets Einsparungen bei den Zuweisungen u. a. an die Kirchengemeinden (zumindest in preisbereinigter Betrachtung) erfolgen. Demnach stehen die aus der etwaigen Konsolidierung des Gebäudebestands resultierenden Ressourcenschonungen aller Voraussicht nicht zur Umverteilung zur Verfügung.

In besonderen Fällen, bei denen z.B. der Abriss eines Gebäudes nur an fehlenden Eigenmitteln einer Gemeinde zu scheitern droht, können bereits vorhandene Finanzierungsinstrumente, insbesondere der Härtefonds, in Betracht gezogen werden.

Federführung: OKR Hinte

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 25.04.2016
hier: Beschluss Nr. 10 der 13. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 4905-6

Antrag des Dekanates Wiesbaden (Drucksache Nr. 78 /15):

Mit nicht abnehmender Sorge müssen wir feststellen, dass die „Anfangsprobleme“ der Umstellung auf Doppik auch nach 10 Monaten mitnichten behoben sind.

Die Regionalverwaltung Wiesbaden-Rheingau-Taunus hat eine 13 DIN A 4-Seiten umfassende Aufstellung der Defizite, Unklarheiten und Regelungsbedarfe erstellt. Diese Aufstellung zeigt, dass auf der Basis von Doppik eine ordnungsgemäße Rechnungs- und Haushaltsführung zur Zeit nicht möglich ist.

Besonders problematisch für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Haushalte und die strategische Finanzplanung von Kirchengemeinden und Dekanat sind:

- Fehlende Abbildung der Personalkosten
- Nicht erstellbare Aufstellung der Rücklagen
- Fehlende Buchungen von Einnahmen
- Die fehlende Kassensicherheit

Die Landessynode möge die Kirchenleitung damit beauftragen, diese Missstände umgehend abzustellen:

- (1) Die zu erstellende Terminliste muss spätestens am 31.12.2015 zur Verfügung stehen und an die betroffenen Regionalverwaltungen und Dekanate kommuniziert werden.
- (2) Die Kirchenverwaltung hat für alle noch offenen Programmbausteine der Doppik verbindliche Realisierungstermine festzulegen.
- (3) Zusätzlich ist dafür Sorge zu tragen, dass eine umfassende Überwachung der Prozesse seitens der Kirchenleitung gewährleistet ist.
- (4) Die Kirchenleitung wird aufgefordert, regelmäßig zu berichten.

Antrag des Dekanates Idstein (Drucksache Nr. 81/15):

Projekt Doppik – Umsetzung des Einführungsprozesses

Auf Grund der problematischen Einführung und der hierdurch entstandenen Probleme in den kirchlichen Einrichtungen der Pilotregionen stellt die Dekanatssynode folgenden Antrag:

Nach Kenntnisstand des Dekanats Idstein wurde durch die Regionalverwaltung Wiesbaden-Rheingau-Taunus eine Übersicht der offenen Punkte im Doppik-Projekt vorgelegt (Anlage).

Wir fordern die Kirchenleitung auf, bis zum 15.01.2016 einen verbindlichen Zeitplan vorzulegen, aus dem hervorgeht, wann und welche offenen Punkte abschließend abgearbeitet sind.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 25.04.2016
hier: Beschluss Nr. 10 der 13. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 4905-6

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Das Kirchengesetz zur Einführung des kaufmännischen Rechnungswesens (Kirchengesetz zur Ergänzung der Kirchlichen Haushaltsordnung) (Drs. 58/15) wird mit Änderungen beschlossen. ...

Nachstehende Anträge von Dekanatssynoden werden als Material an den Finanzausschuss und die Kirchenleitung überwiesen:

- Die Anträge der Dekanate Wiesbaden (Drs. 78/15), Idstein (Drs. 81/15 und 82/15) und Bad Schwalbach (Drs. 84/15) zum Doppik-Projekt und der Kosten- und Leistungsrechnung in den Dekanaten.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung der Anträge:

Das Doppik-Projekt der EKHN hat sich zum 1. September 2015 angesichts der Anfangsprobleme bei der Umstellung auf die Doppik grundlegend neu aufgestellt. Zu den wesentlichen Elementen der Neuausrichtung zählen eine neue Projektorganisation, die Anpassung der Gesamtprojektplanung einschl. Zeitplanung, die Staffelung des Umstiegs in der Fläche in zwei Stufen, die Verstärkung der Projektressourcen, der Aufbau einer Support- und Anwenderbetreuung sowie externe Unterstützung im Projektmanagement.

Mit der Neuausrichtung des Projekts wird gewährleistet, dass den besonderen Herausforderungen der Umstellung auf die kirchliche Doppik zukünftig besser begegnet werden kann, die Piloten zeitnah in den Regelbetrieb geführt und eine erfolgreiche und reibungslose Einführung des neuen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens in der EKHN im weiteren Verlauf sichergestellt werden kann.

Das neue Projektteam hat sich unmittelbar nach Erhalt der Liste "Offene Punkte Doppik-Projekt" der Evangelischen Regionalverwaltung Wiesbaden-Rheingau-Taunus vom 18. September 2015 intensiv mit den darin formulierten Fragestellungen auseinandergesetzt und sie mit der eigenen Planung abgeglichen. Bis auf nicht Doppik-relevante Sachverhalte waren aus Sicht des Projektteams keine unbekanntes bzw. keine nennenswerten neuen Punkte in der Aufstellung enthalten.

Ein Großteil der in der Offenen Punkte-Liste aufgeworfenen Fragestellungen ist mittlerweile geklärt. Zur Klärung noch offener Themenfelder fand Anfang Dezember 2015 ein Abstimmungstermin in Wiesbaden unter Teilnahme des Vorsitzenden des Regionalverwaltungsverbandes, der Leitung und stellv. Leitung der Regionalverwaltung Wiesbaden-Rheingau-Taunus, von Vertretern des Projektteams und der Projektkoordinierungsstelle des Doppik-Projekts statt. In diesem Termin wurden Schwerpunktthemen besprochen und Vereinbarungen zur zeitlichen Umsetzung getroffen.

Im Zusammenhang mit dem Doppik-Projekt stehende Belange der Piloten werden seither im erweiterten Projektteam regelmäßig mit Vertretern der Leitung der Pilotregionalverwaltungen und des Rechnungsprüfungsamtes besprochen. Dabei werden Verantwortlichkeiten bestimmt, die Vorgehensweise festgelegt und die Aktivitäten zur Lösung der Fragestellungen gemeinsam abgestimmt. Die Sitzungen des erweiterten Projektteams finden seit September 2015 in einem zweiwöchigen Turnus statt.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 25.04.2016
hier: Beschluss Nr. 10 der 13. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 4905-6

Die Gesamtprojektplanung des Doppik-Projekts enthält einen eigenen Meilenstein zum Regelbetrieb der Piloten: „Piloten erfolgreich im Regelbetrieb (insb. Buchungs- und Arbeitsrückstand abgearbeitet und Kassensicherheit“). Gemeinsam mit den Piloten wurde der Zeitraum für die einzelnen Aktivitäten festgelegt. Wenngleich der Regelbetrieb in den Piloten noch nicht erreicht wurde, so sind in den vergangenen Monaten erhebliche Fortschritte zur Erreichung dieses Ziels gemacht worden:

In beiden Pilotregionalverwaltungen sind die Geschäftspartner und Dauervorgänge vollständig angelegt und verifiziert, die kamerale Jahresrechnungen 2014 erstellt sowie die doppelten Haushaltspläne für das Jahr 2015 und für das Jahr 2016 vollständig aufgestellt.

Die Schnittstelle für das Einlesen der Personalabrechnung ist entwickelt und technologisch umgesetzt. Die Angestellten-Personalläufe des Jahres 2015 wurden nach eingehender Prüfung in der Testdatenbank in die Produktivdatenbank eingespielt.

Die fehlenden Buchungen von Einnahmen stehen im Zusammenhang mit dem fehlenden Abschluss von Kontoauszügen durch die Pilotregionalverwaltungen. Im erweiterten Projektteam verständigte man sich auf ein Verfahren zum zeitnahen Abschluss der Kontoauszüge.

Für die Migration und Abbildung der Rücklagen in der Doppik wird gegenwärtig ein Fachkonzept mit Unterstützung von PwC erstellt. Die Finalisierung des Konzepts ist für April 2016 vorgesehen.

Zur Herstellung der Kassensicherheit wurden erste technologische Maßnahmen initiiert und umgesetzt (Doublettenprüfung in der Software, Funktionstrennung, geänderte Berechtigungen) und Prüfverfahren entwickelt; diese wurden mit dem Rechnungsprüfungsamt abgestimmt, bevor Umsetzungsanforderungen an den Softwareanbieter adressiert wurden.

Seit September 2015 haben Workshops/Schulungen mit und für die Piloten zu einer Vielzahl von Themen stattgefunden, u.a. zu Stammdaten, Personalabrechnung, Mahnwesen, Sachkontenrahmen, Kontierungsleitfaden, Anlagebuchhaltung, Auflösung von Dummy-Konten im Anlagevermögen, Bauinvestitionen, Kernprozesse, etc.

Die Herstellung der vollständigen Arbeitsfähigkeit der Pilot-Regionalverwaltungen hat höchste Priorität. Gleichzeitig wird an den Voraussetzungen für einen reibungslosen und geordneten Umstieg weiterer Regionalverwaltungen gearbeitet. Die selbst auferlegten Kriterien hierfür sind trotz der zahlreichen Fortschritte zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht alle erfüllt. Aus diesem Grund hat die Kirchenleitung den Beschluss der Projektsteuerungsgruppe bestätigt, die 1. Stufe der weiteren Doppik-Einführung in der Fläche um ein Jahr auf den 01.01.2018 zu verschieben.

Über den aktuellen Projektstand einschl. Zeitplanung informiert der im Intranet der EKHN veröffentlichte Projektstatusbericht.

Federführung: Ltd. OKR Heinz Thomas Striegler i.V.m.
Nima Sheikhan (Projektkoordination PwC)

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 23.02.2016
hier: Beschluss Nr. 10 der 13. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 4905-6 (Scht)

Antrag des Dekanats Idstein (Drucksache Nr. 82 /15):

Projekt Doppik- Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung in den Dekanaten

Die Synode des Dekanates Idstein fordert die Kirchenleitung auf, die Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung in den Dekanaten auf einen Zeitpunkt zu verschieben, zu dem die Einführung der Doppik in allen Regionen der EKHN erfolgt ist.

Nach Einführung der Doppik soll, in Zusammenwirken zwischen der Kirchenverwaltung und den Dekanaten, eine Konzeption für die Kosten- und Leistungsrechnung in den Dekanaten erarbeitet werden.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Das Kirchengesetz zur Einführung des kaufmännischen Rechnungswesens (Kirchengesetz zur Ergänzung der Kirchlichen Haushaltsordnung) (Drs. 58/15) wird mit Änderungen beschlossen. ...

Nachstehende Anträge von Dekanatssynoden werden als Material an den Finanzausschuss und die Kirchenleitung überwiesen:

- Die Anträge der Dekanate Wiesbaden (Drs. 78/15), Idstein (Drs. 81/15 und 82/15) und Bad Schwalbach (Drs. 84/15) zum Doppik-Projekt und der Kosten- und Leistungsrechnung in den Dekanaten.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kosten- und Leistungs-Rechnung zeigt auf, an welchem Ort (Kostenstelle) und/oder für welche Aufgabe (Kostenträger als auslösende Ursache der Kosten-/Erlösentstehung) Mittel eingesetzt bzw. erhalten werden. Eine Planung der Mittel in der EKHN auf Kostenstellen und-trägern erlaubt darüber hinaus den entscheidungsverantwortlichen Gremien Überblick und Steuerung der verfügbaren Ressourcen für die Aufgabenerfüllung. Dies ist eine Kernvoraussetzung für zielorientiertes Handeln einer Nonprofit-Organisation. In ihr werden keine Erlös- oder gar Gewinnziele formuliert, sondern bei langfristiger Gesamtkostendeckung sind die Aufgaben und Leistungen in den kirchlichen Handlungsfeldern samt ihrer begleitenden Unterstützungsdienste (Leitung, Verwaltung, Gebäude,..) qualitativ und quantitativ angemessen wahrzunehmen bzw. anzubieten. Schwerpunktbildung, Förderung und Einstellen konkreter Maßnahmen geht in größeren Einrichtungen wie z.B. den Dekanaten nicht ohne diese Transparenz des Ressourceneinsatzes. Dies gilt unabhängig von der Umstellung auf die Doppik. Auch Organisationen mit kameraler Rechnungslegung erweitern für die bessere Kenntnis der Ressourceneinsätze ihr Rechnungswesen: Für die interne Steuerung ist die Mittelzuordnung auf die Aufgaben und geplanten bzw. durchgeführten Maßnahmen unverzichtbar. Aus diesem Grund war die Einführung der Kosten-Leistungs-Rechnung für Dekanate Bestandteil beider Alternativvorschläge der synodalen Drucksache 90/11 (Umstellung auf Doppik oder Fortführung der erweiterten Kameralistik, Anlage 1 S.15). Sie ist unabhängig von den Umstellungsproblemen in der Einführungsphase der Doppik zu bewältigen:

Die Bildung von Kostenstellen und Kostenträgern in den Dekanaten erfolgte bereits in 2014, damit diese als sog. Abrechnungsobjekte plan- und buchbar zur Ressourcenabgrenzung untereinander vorliegen konnten. Eine Umlage bestimmter Kostenstellen auf andere erfolgt nur nachrichtlich

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 23.02.2016
hier: Beschluss Nr. 10 der 13. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 4905-6 (Scht)

durch die interne Leistungsverrechnung und dies bislang nur im Bereich der Gebäude auf die nutzenden Kostenstellen. Die Konzeption der Kosten- und Leistungs-Rechnung ist demnach bereits erstellt

Der wesentliche Arbeitsschritt für das Haushaltsbuch in den Dekanaten ist die Beschreibung der Ziele und geplanten Maßnahmen in den Handlungsfeldern bzw. Aufgabenbereichen. Die konkrete Ausgestaltung des Aufgabenbereichs vor Ort kann nur von den Handlungsverantwortlichen (z.B. Jugendreferenten, Gemeindepädagogen, Öffentlichkeitsbeauftragten etc.) vorgenommen werden. Es handelt sich um einen Arbeitsschritt der ohnehin bei einer zielorientierten Planung erfolgen muss und nun auch im Haushaltsbuch dargestellt und den Ressourcen gegenübergestellt werden soll. Für die einzelnen Personen in den Dekanaten ist dieser Aufwand überschaubar und unabhängig vom Fortschritt der Umstellung im Rechnungswesen leistbar. Den verantwortlichen Gremien dient jedes Jahr, um welches das Haushaltsbuch eher eingeführt werden kann, der besseren Kenntnis, Planung und Steuerung ihrer Aufgaben.

Ein Abwarten mit der Einführung der Kosten- und Leistungs-Rechnung in den Dekanaten bis alle Regionen auf die Doppik umgestellt haben, hieße frühestens für das Haushaltsjahr 2019 im Dekanat aufzuzeigen, wo und vor allem wofür die Ressourcen eingesetzt werden. Eine Hilfestellung durch befristet eingesetzte Projektmitarbeitende wäre zudem dann nicht mehr möglich.

Die Einführung der Kosten- und Leistungs-Rechnung auf Ebene der Dekanate ist durch das Kirchengesetz zur Einführung des kaufmännischen Rechnungswesens vom 26.11.2015 Artikel 1 Kirchliche Haushaltsordnung geregelt:

§ 4 (3) In Dekanaten, Regionalverwaltungsverbänden und in der Gesamtkirche ist eine Kosten- und Leistungsrechnung anzuwenden.

Darüber hinaus regelt § 7 die Einführung eines Haushaltsbuches u.a. für Dekanate, in dem die Ziele und geplanten Leistungen der einzelnen Handlungsfelder dem Ressourcenverbrauch gegenübergestellt werden.

Federführung: OKRin Schönthal

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 23.02.2016
hier: Beschluss Nr. 10 der 13. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 4905-6 (Scht)

Antrag des Dekanats Bad Schwalbach (Drucksache Nr. 84/15):

Die Landessynode möge erneut diskutieren, was mit der Kosten-Leistungsrechnung bezweckt werden soll und in welchen Bereichen eine Einführung der KLR sinnvoll ist. Die Synode des Evangelischen Dekanates Bad Schwalbach lehnt die KLR für die Bereiche Verkündigung und Seelsorge ausdrücklich ab.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Das Kirchengesetz zur Einführung des kaufmännischen Rechnungswesens (Kirchengesetz zur Ergänzung der Kirchlichen Haushaltsordnung) (Drs. 58/15) wird mit Änderungen beschlossen. ...

Nachstehende Anträge von Dekanatssynoden werden als Material an den Finanzausschuss und die Kirchenleitung überwiesen:

- Die Anträge der Dekanate Wiesbaden (Drs. 78/15), Idstein (Drs. 81/15 und 82/15) und Bad Schwalbach (Drs. 84/15) zum Doppik-Projekt und der Kosten- und Leistungsrechnung in den Dekanaten.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Zum Sinn und Zweck der Kosten-Leistungs-Rechnung siehe Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags des Dekanat Idstein (Drs. 82/15).

Zusatz:

Es wird durch die Kosten-Leistungs-Rechnung künftig eine transparente und verursachungsgerechte Zuordnung der Mittel zu den Aufgaben im Dekanat geben. Dies ist jedoch keine Vollkostenrechnung, in der sämtliche Unterstützungsleistungen zum Gelingen der Aufgabe (Leitung, Verwaltung, Gebäude) berücksichtigt werden. Auch werden die zugeordneten Ressourcen nicht bei jeder einzelnen Leistung differenzierten Mengenangaben gegenübergestellt, aus der sich Stückkosten oder –preise ableiten ließen. Gerade mit Blick auf die Handlungsfelder Verkündigung und Seelsorge wird der besondere kirchliche Auftrag berücksichtigt. Dies führt dazu, dass durchaus Angebote „vorgehalten“ werden können unabhängig davon, ob und in welchem Umfang es zur Inanspruchnahme der Leistungen kommt.

Federführung: OKRin Schönthal

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 23.02.2016
hier: Beschluss Nr. 11 der 13. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 2001-16.4 (Knö/YR)

Antrag des Synodalen Pfarrer Dr. Gunter Volz (Drucksache Nr. 59/15):

Art. 6 § 8, Ergänzung:

Bewerberinnen und Bewerber, die an einer Sonderpotentialanalyse teilgenommen haben, können sich ein weiteres Mal erneut bewerben.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Das Kirchengesetz zur Neuordnung des Einstellungsverfahrens in den Pfarrdienst (Drs. 59/15) wird mit Änderungen beschlossen.

Nachstehender Antrag wird als Material an den Rechtsausschuss und die Kirchenleitung überwiesen:

- Ergänzung zu Art. 6 § 8: Bewerberinnen und Bewerber, die an einer Sonderpotentialanalyse teilgenommen haben, können sich ein weiteres Mal bewerben.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

§ 8 der Rechtsverordnung zur Übernahme in den Probe- und Pfarrdienst beschreibt das Verfahren, das Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Landeskirchen zu durchlaufen haben, wenn sie in den Dienst der EKHN eintreten wollen. Auf die Teilnahme am Verfahren besteht kein Rechtsanspruch. Das Verfahren kann nicht wiederholt werden. Die Regelung ist zum 1. Januar 2016 in Kraft getreten. Die Teilnahme an einer früheren Sonderpotentialanalyse ersetzt das (neue) Verfahren nicht. Es hindert allerdings auch nicht die Beantragung der Teilnahme nach dem neuen Verfahren.

Federführung: OKRin Dr. Knötzele

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 03.02.2016
hier: Beschluss Nr. 13 der 13. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 1510-1 (Hw/Lk)

Antrag des Theologischen Ausschusses (zu Drucksache Nr. 60/15):

Die Kirchenleitung und der künftige Kirchensynodalvorstand der 12. Kirchensynode werden gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass folgendes Anliegen des Theologischen Ausschusses der 11. Kirchensynode beachtet wird: Wenn die Neuordnung der großen und insgesamt deutlich weniger Dekanate in der EKHN abgeschlossen ist, muss noch einmal über den Zusammenhang von Dekanats- und Propsteiebene auch theologisch gesprochen werden. Angesichts sehr großer Dekanate stellt sich die Frage nach der Aufgabe des Propstamts erneut: welche Bereiche der Leitung gehören zu welcher Ebene?

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Das Kirchengesetz zur Neuordnung der Propsteibereiche (Drs. 60/15) wird mit Änderungen beschlossen.

Nachstehender Antrag wird als Material an die Kirchenleitung und den Kirchensynodalvorstand überwiesen:

Die Kirchenleitung und der künftige Kirchensynodalvorstand der Zwölften Kirchensynode werden gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass folgendes Anliegen des Theologischen Ausschusses der Elften Kirchensynode beachtet wird:

Wenn die Neuordnung der großen und insgesamt deutlich weniger Dekanate in der EKHN abgeschlossen ist, muss noch einmal über den Zusammenhang von Dekanats- und Propsteiebene auch theologisch gesprochen werden. Angesichts sehr großer Dekanate stellt sich die Frage nach der Aufgabe des Propstamts erneut: Welche Bereiche der Leitung gehören zu welcher Ebene?

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Nach Abschluss der Neuordnung der Dekanate im Jahr 2019, spätestens im Jahr 2022, wird sich die Kirchenleitung mit dem Kirchensynodalvorstand der 12. Kirchensynode darüber abstimmen, in welcher Weise eine theologische Erörterung der Zuordnung und Wahrnehmung von Leitungsaufgaben durch Pröpstinnen und Pröpste und Dekaninnen und Dekane vor dem Hintergrund der bis dahin gemachten Erfahrungen erfolgen soll.

Federführung: OKR Heine

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 22.04.2016
hier: Beschluss Nr. 20 der 13. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 3611 – 1 (Sch/Heb)

Antrag des Theologischen Ausschusses, im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung (Drucksache Nr. 67/15):

Die Kirchenleitung wird gebeten, spätestens im Herbst 2016 eine Gesetzesvorlage einzubringen:

Revision der Kollektenordnung und der zugehörigen Rechtsverordnung.

Für den Entwurf bittet die Synode folgende Gedanken zu berücksichtigen:

Das jetzige System mit seiner strikten Bindung der Pflichtkollekten jeweils an einem bestimmten Gottesdiensttermin ist der Entwicklung anzupassen, dass vielen Gemeinden nicht oder nicht mehr allsonntäglich Gottesdienst feiern.

Eine Revision soll sicherzustellen, dass die Gemeinden freie Kollekten und Pflichtkollekten in einem ausgewogenen Verhältnis ergeben und dass pfarramtlich verbundene Kirchengemeinden untereinander weder bevorzugt noch benachteiligt werden.

Ziel ist es, dass das Kollekten-Geben als wichtiger Bestandteil des evangelischen Gottesdienstes noch stärker ins Bewusstsein rückt.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Nachstehende Anträge werden zur Vorbereitung einer Revision der Kollektenordnung an die Kirchenleitung gegeben:

- Der Antrag des Theologischen Ausschusses, im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung: *(Antragstext siehe oben)*

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchenleitung begrüßt den Antrag des Theologischen Ausschusses und hat das Referat Seelsorge und Beratung/Koordinationsstelle Kirchengemeinde und Dekanate beauftragt, einen Entwurf für eine Revision der Kollektenordnung und der Kollektenverwaltungsordnung zu erarbeiten. In diesen Arbeitsprozess werden Vertreterinnen und Vertreter der synodalen Ausschüsse einbezogen. Ein Ziel der geplanten Revision der Kollektenordnung und der Kollektenverwaltungsordnung wird es sein, insbesondere die Regelungen zu den Pflichtkollekten neu zu fassen. Bisher angedacht wurde die Aufnahme einer an den gesamtkirchlichen Kollektenplan angelehnten Regelung für die Ordnung der Pflichtkollekten in Gemeinden, die nicht jeden Sonn- und Feiertag Gottesdienst feiern.

Im Zuge dieser Neuregelung soll zugleich die Integration des Kollektenwesens in den Haushalt der jeweiligen Kirchengemeinde (gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 3 i.V.m. § 9 Abs. 1 KHO-2017) erfolgen. Hierzu sind auch die Aufgaben der Kirchengemeinden, der Dekanate und der Regionalverwaltungen neu zu definieren.

Federführung: OKR Schuster

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 07.04.2016
hier: Beschluss Nr. 20 der 13. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 3611 – 1 (Sch/Heb)

Antrag des Dekanats Idstein (Drucksache Nr. 83/15):

Vorschlag für die Änderung von § 6 Abs.2 Kirchengesetz über Kollekten, Spenden und Sammlungen (930 Kollektenordnung – KollO) vom 14.09.2002

Die Dekanatssynode der Evangelischen Dekanate Idstein bittet die Kirchensynode der EKHN, § 6 Abs. 2 des Kirchengesetzes über Kollekten, Spenden und Sammlungen so zu regeln, dass Kirchengemeinden die nicht sonntäglich, sondern 14-tägig oder einmal im Monat Gottesdienst feiern, bei der Verteilung von Pflichtkollekten und freien Kollekten nicht benachteiligt (oder bevorzugt) werden.

Die Dekanatssynode der Evangelischen Dekanat Idstein schlägt vor, eine Regelung gesetzlich zu verankern, wie sie zuletzt im Amtsblatt Nr. 5, S. 155 ausgeführt war: „Gemeinden, die alle 14 Tage Gottesdienst haben, erbitten im Zeitraum von einem Monat die mit einer 1 versehene Kollekte. Die Gemeinden, die monatlich nur einen Gottesdienst haben, erbitten im Zeitraum von zwei Monaten die Kollekte, die mit einer 2 versehen ist.“

Antrag des Dekanats Bad Schwalbach (Drucksache Nr. 85/15):

Beschluss zum Antrag an die Landessynode zur neuen Kollektenordnung

Die XI. Synode des Evangelischen Dekanats Bad Schwalbach beschließt den in der Anlage 5 beigefügten Antrag zur Änderung der Kollektenordnung (*siehe Text oben*) an die Landessynode der EKHN zu richten.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Nachstehende Anträge werden zur Vorbereitung einer Revision der Kollektenordnung an die Kirchenleitung gegeben: ...

- Anträge der Dekanate Idstein (Drs. 83/15) und Bad Schwalbach (Drs. 85/15) zur Änderung der Kollektenordnung.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung der Anträge:

Die zuletzt im Amtsblatt Nr. 5, 2012, S. 155 veröffentlichte Regelung: „Gemeinden, die alle 14 Tage Gottesdienst haben, erbitten im Zeitraum von einem Monat die mit einer 1 versehenen Kollekte. Die Gemeinden, die monatlich nur einen Gottesdienst haben, erbitten im Zeitraum von zwei Monaten die Kollekte, die mit einer 2 versehen ist“ wurde mit Beschluss der Kirchensynode im November 2013 nicht mehr für die Kollektenpläne der Folgejahre übernommen. Von dieser Regelung soll auch im Rahmen der Revision der Kollektenordnung Abstand genommen werden.

Für die bereits beauftragte Revision der Kollektenordnung wird angestrebt, dass in dem von der Kirchensynode zu verabschiedenden Kollektenplan wie bisher pro Jahr 30 Pflichtkollekten festgelegt werden, von denen acht als vorrangig zu kennzeichnen sind. Die Kirchengemeinden hätten weiterhin die Pflichtkollekten in allen Gottesdiensten an den jeweiligen Sonn- oder Festtagen und

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 07.04.2016
hier: Beschluss Nr. 20 der 13. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 3611 – 1 (Sch/Heb)

ggf. an den vorausgehenden Samstagen zu erheben. In jedem Jahr könnten Kirchengemeinden allerdings – im Gegensatz zu den bisherigen Regelungen – bis zu drei Pflichtkollekten aus besonderem Anlass mit den jeweils nächsten freien Kollekten tauschen. Ausgenommen hiervon wären die acht vorrangigen Pflichtkollekten.

Um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen freien Kollekten und Pflichtkollekten zu gewährleisten, soll für Kirchengemeinden, die seltener als wöchentlich Gottesdienste feiern, eine Reduzierung der Pflichtkollekten auf

- 23 Pflichtkollekten bei monatlich drei Gottesdiensten,
- 15 Pflichtkollekten bei monatlich zwei Gottesdiensten,
- 8 Pflichtkollekten bei monatlichem Gottesdienst und
- bei einem anderen Rhythmus eine Zahl von Pflichtkollekten, die wenigstens der Hälfte der jährlich gefeierten Gottesdienste entspricht

vorgenommen werden.

Die acht vorrangigen Pflichtkollekten müssten, gemäß der geplanten Neuregelung, in diesen Kollekten enthalten sein.

Durch diese Neuerungen soll eine flexiblere Handhabung der Gottesdiensttermine und ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen freien Kollekten und Pflichtkollekten sichergestellt werden.

Federführung: OKR Schuster

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 02.03.2016
hier: Beschluss Nr. 29 der 13. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 3563-5 (Sw/Schtz)

Antrag des Dekanats Ried (Drucksache Nr. 90/15):

Die Synode der EKHN möge beschließen, alle Hersteller und Vertreiber von Textilien aufzufordern, dem Bündnis für nachhaltige Textilien des Bundesministeriums für Entwicklung beizutreten und für eine schnelle Umsetzung der darin festgehaltenen Mindeststandards bei der Textilproduktion und -verarbeitung zu sorgen. Es ist aus christlicher Sicht unververtretbar, dass Arbeiter und Arbeiterinnen in Entwicklungsländern gezwungen sind unter menschenunwürdigen Bedingungen und zu Hungerlöhnen zu arbeiten. Bessere Entlohnung und besserer Arbeitsschutz müssen dafür sorgen, diesen Menschen zumindest ein bescheidenes Auskommen und nicht gesundheitsgefährdende Arbeitsbedingungen zu sichern.

Wir fordern die Synode auf, dass beim Einkauf von Textilien auf nachhaltig produzierende Labels geachtet werden muss.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanats Ried zu fair gehandelten Textilien (Drs. 90/15) wird als Material an den Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung, den Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung und die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Faire Beschaffung ist ein wesentlicher Teil des Nachhaltigkeitskonzepts der EKHN. Dazu gehört auch der Einkauf von Textilien.

Die Kirchenleitung unterstützt daher grundsätzlich das Ziel des Bündnisses für nachhaltige Textilien des Bundesministeriums für Entwicklung, „die soziale, ökologische und ökonomische Nachhaltigkeit entlang der gesamten Textilkette kontinuierlich zu verbessern“ und dankt den Synodalen des Dekanats Ried für ihr Engagement in dieser Angelegenheit.

Die Kirchenleitung unterstützt grundsätzlich ebenfalls das Ziel, das Bündnis für nachhaltige Textilien möglichst breit aufzustellen, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden und die Kräfte in der Wirtschaft, in Politik und Zivilgesellschaft zu bündeln, um gemeinsame Standards zu entwickeln und vor allem auch umzusetzen.

Aktuell (Januar 2016) gehören dem Bündnis für nachhaltige Textilien fast 180 Mitglieder an. Die Liste umfasst Handelsunternehmen wie ALDI, KIK, C&A, H&M aber auch HESS NATUR ebenso wie als nachhaltig zertifizierte Produzenten wie VAUDE oder die in Deutschland produzierende Lauterbacher Hemdmanufaktur, Handelsverbände und Verbände der Textil- und Sportartikelindustrie. Ihm gehören aber auch eine Reihe von „Non-Governmental Organisations“ (Nichtstaatliche Organisationen) wie SÜDWIND, das INKOTA Netzwerk oder das Bischöfliche Hilfswerk MISEREOR e.V. an. Wie effektiv das gegründete Bündnis angesichts der sehr unterschiedlichen Unternehmen und Organisationen dabei sein kann, lässt sich heute noch nicht abschließend beurteilen. Vor allem die Frage verbindlicher Fristen und der effektiven Kontrolle und Dokumentation möglichst über die gesamte Lieferkette scheint auch unter den bereits registrierten Mitgliedern

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 02.03.2016
hier: Beschluss Nr. 29 der 13. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 3563-5 (Sw/Schtz)

noch strittig. Viele Unternehmen sind dem Bündnis erst beigetreten, als konkrete zeitliche Fristen aus den Zielvereinbarungen des Bündnisses heraus genommen wurden. Die zuständigen Stellen in der EKHN werden in jedem Falle die angekündigten Berichte und den Monitoringprozess aufmerksam verfolgen und begleiten und dies in geeigneter Form auch veröffentlichen.

Aus Sicht der Kirchenleitung scheint nun allerdings die im Antrag des Dekanats Ried enthaltene Aufforderung „alle Hersteller und Vertreiber von Textilien“ aufzufordern dem Bündnis für nachhaltige Textilien beizutreten kaum umsetzbar. Auch eine geographisch beschränkte Aufforderung erscheint nicht zielführend angesichts eines globalagierenden Textilmarktes. Die Kirchenleitung wird sich allerdings gerne in Gesprächen mit im Kirchengebiet ansässigen Textilunternehmen für die Anliegen des Bündnisses einsetzen und dabei insbesondere auch auf die Frage verbindlicher Fristen und der effektiven Kontrolle und Dokumentation eingehen. Dort, wo Vertreter/innen der EKHN im Haupt- oder Ehrenamt z.B. in Fair Trade Town Initiativen engagiert sind, können die Ziele des Bündnisses für nachhaltige Textilien ebenfalls in die Gespräche mit Unternehmen und Verbraucher/innen eingebracht werden.

Mindeststandards für menschenwürdige Arbeitsbedingungen sind auch Bestandteil der Leitlinien für ethische Geldanlage der EKHN und der EKD und werden beachtet und möglichst weiterentwickelt. Die Kirchen nutzen auch auf diese Weise schon die Möglichkeiten ihres Engagements, um zur Verbesserung ökosozialer Standards auch in der Textilproduktion beizutragen.

Ungeachtet dessen sieht die Kirchenleitung auch die eigene Organisation in der Pflicht. Die kirchliche Forderung nach Mindeststandards, Einhaltung von Zeitfristen und effektiver Kontrolle und Dokumentation bleibt unglaubwürdig, solange nicht auch in der eigenen, kirchlichen Organisation bestehende Handlungsnotwendigkeiten erkannt werden. Von daher begrüßt sie die Selbstverpflichtung zum Thema FAIRER HANDEL, die auf der Herbstsynode 2012 (s. Drucksache Nr.: 104/12) verabschiedet wurde, und unterstützt die Aktivitäten der Zentren Gesellschaftliche Verantwortung und Oekumene, die mit ihren Angeboten Informationen für Multiplikatoren und interessierte Kirchenmitglieder bieten und Handlungsoptionen in den Gemeinden und Dekanaten bekannt machen. (Beispiel: Beim Kauf von T-Shirts, die für besondere Anlässe oder für Gruppen bedruckt werden, wird darauf geachtet, dass sie aus fairer Produktion stammen.) Größere Wirkung können Kirchengemeinden nur dann entfalten, wenn sie ihre Mitglieder und die interessierte Öffentlichkeit dafür gewinnen, in ihrem persönlichen Konsumverhalten und Lebensstil die Ziele des Bündnisses bewusst einzubeziehen. Fachlich gesehen ist das Thema Beschaffung von Textilien ein Aspekt des Themas FAIRE BESCHAFFUNG im Nachhaltigkeitskonzept der EKHN. Zu dem Themenkomplex FAIRE BESCHAFFUNG besteht gegenwärtig eine Arbeitsgruppe, besetzt mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus dem Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung, dem Zentrum Oekumene, der Bauabteilung und der Kirchenverwaltung, die die Thematik fachlich begleiten.

Die Kirchenleitung unterstützt die fachlichen Bestrebungen, neben der Arbeit zur Bewusstseinsbildung, auch das eigene Beschaffungswesen zu einem Öko-fairen Beschaffungswesen weiter zu entwickeln.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 02.03.2016
hier: Beschluss Nr. 29 der 13. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 3563-5 (Swf/Schtz)

Unter anderem folgende, konkrete Schritte sind dabei in nächster Zeit, insbesondere auch mit Blick auf das Thema „Öko-faire Beschaffung von Textilien“ im Blick:

- Überprüfung der Textilienangebote im EKHN-Shop (Fahnen, Taschen, Schals, Schürzen, etc.) im Hinblick auf Fair Trade.
- Gezielte Multiplikationen von guten Beispielen in der EKHN, bei denen z. B. fair gehandelte T-Shirts bei Aktionen der Evangelischen Jugend eingesetzt werden.
- Modernisierung und Erweiterung des Internet-Auftritts der EKHN zum Thema Öko-faires Beschaffungswesen.
- Weiterentwicklung der EKHN-AG „Öko-faire Beschaffung“ hin zu einem EKHN-Netzwerk „Öko-faire Beschaffung“ und Vernetzung mit den EKHN-Aktivitäten zum „Grünen Hahn“.
- Überprüfung des Vorschlags aus dem Referat Zentrale Dienste der Kirchenverwaltung, in Verbindung mit zwei anderen Landeskirchen ein „kirchliches Amazon“ aufzubauen. Die jährlichen Kosten für die EKHN werden auf 60.000 Euro geschätzt.
- Überprüfung, ob sich die EKHN und ihre Körperschaften der Aktion „Zukunft einkaufen – Glaubwürdig wirtschaften in Kirche“ anschließen kann (so wie etwa die Evangelische Kirche in Bayern, die Nordkirche, die Evangelischen Kirchen in Baden und Westfalen).
- Überprüfung, ob die EKHN im Rahmen der hessischen Nachhaltigkeitsstrategie einem Netzwerk „Nachhaltige Beschaffung“ beitrifft (Der Nachhaltigkeitsprozess des Landes Hessen umfasst viele Teilaspekte. Bei der Thematik „Nachhaltiger Einkauf/nachhaltige Beschaffung“ sind die EKHN und die EKKW z. Z. durch das Zentrum Oekumene mit Bruno Inkermann und Dr. Ute Greifenstein vertreten).
- Erneute Platzierung des Themas Öko-faire Beschaffung auf der EKHN-Synode.

Die Kirchenleitung möchte in diesem Zusammenhang allerdings abschließend darauf hinweisen, dass manche Maßnahmen und Aktivitäten zusätzlich finanzieller und personeller Verstärkung bedürfen. Die Weiterentwicklung des kirchlichen Beschaffungswesens zu einem Öko-fairen Beschaffungswesen ist nicht ohne einen angemessenen Mitteleinsatz zu gewährleisten.

Eine individuelle Aufforderung zum Beitritt zum Bündnis durch die EKHN an noch nicht engagierte Handels- oder Produktionsunternehmen erscheint mit vertretbarem Aufwand nicht realisierbar.

Federführung: OKR Christian Schwindt

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 02.03.2016
hier: Beschluss Nr. 29 der 13. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 3563-5 (Sw/Schtz)

Stellungnahme des Kirchensynodalvorstandes (KSV) zum Antrag des Dekanats Ried (Drs. 90/15) vom 2. März 2016 unter Berücksichtigung der Stellungnahmen des Ausschusses Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung (AGFB) und des Ausschusses für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung (ADGV):

Der KSV unterstützt, wie auch die beiden Ausschüsse AGFB und ADGV, uneingeschränkt die Zielrichtung des Antrags des Dekanats Ried (DS 90/15), global geltende Mindeststandards in der Textilproduktion und -verarbeitung einzuführen. Das im Jahr 2014 gegründete *Bündnis für nachhaltige Textilien* mit Vertreterinnen und Vertretern aus Wirtschaft, Zivilgesellschaft, Standardorganisationen und Gewerkschaften ist dazu ein wichtiger Schritt.

Mit Blick auf die Zielerreichung ist es allerdings notwendig, in den Aktionsplan des *Bündnisses* (www.textilbuenndnis.com/index.php/de/startseite/aktionsplan) konkrete Zeitziele für die Umsetzungsstrategie mit aufzunehmen. Wir bitten die Kirchenleitung dem *Steuerungskreis des Bündnisses* dies mitzuteilen.

Darüber hinaus bitten wir die Kirchenleitung geeignete Wege zu finden, alle „Hersteller und Vertrieber von Textilien“ im Gebiet der EKHN aufzufordern dem *Bündnis für nachhaltige Textilien* beizutreten.

Da die kirchliche Forderung nach Mindeststandards und gerechteren Verhältnissen in der Textilindustrie unglaublich bleibt, solange wir uns als evangelische Kirche nicht selbst in die Pflicht nehmen, fair gehandelte Textilien zu beziehen, schlagen wir folgende Schritte vor:

- Publikation guter Beispiele für den Erwerb fair gehandelter Textilien auf der Website der EKHN, z.B. das Stadtjugendpfarramt Frankfurt. Dort werden für alle Aktionen mit Kindern und Jugendlichen ausschließlich fair-gehandelte T-Shirts gekauft. Außerdem werden dort seit drei Jahren mit großem Erfolg Kleidertauschparties veranstaltet.
- Explizite Aufnahme der Thematik „Textilien“ in die ökofaire Beschaffung der EKHN
- Finanzielle und personelle Stärkung eines Netzwerks für ökofaire Beschaffung in der EKHN, auch hinsichtlich der medialen Bearbeitung (z. B. auf der Internetseite der EKHN).
- Strategische Weiterentwicklung eines Netzwerks für ökofaire Beschaffung, auch hinsichtlich der Kooperation mit anderen evangelischen Landeskirchen.
- Weitergabe des vielschichtigen Themenkomplexes „nachhaltige Beschaffung in der EKHN“ als Aufgabe an die Zwölfte Kirchensynode.
- Empfehlung an die EKD-Synodalen der EKHN, die Thematik in die entsprechenden Gremien der EKD-Synode einzubringen.